



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kemmer, Ludwig: Die Sage vom Strandseggen und das Strandrecht an der  
deutschen Küste : (Fortsetzung)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

anknüpfen können. Der Geheime Rat besteht aus etwa zweihundert Personen, ehemaligen Ministern, Lords, Prinzen, Bischöfen, Politikern beider Parteien, Kapazitäten und feierlichen Nullen. Er wird nie berufen, wenigstens nie zu einer politischen Handlung. Er ist nur eine Gruppe von Personen, kein Organismus. Daß gerade er die richtige Körperschaft wäre, den Reichsrat, das Imperial Comitee, zu wählen, ist durch nichts verbürgt. Der vom englischen Ministerium beratene König ernennt die Mitglieder, das Ministerium hat also jede Entscheidung in der Hand. Weshalb also der Umweg gemacht werden soll, den Geheimen Rat um koloniale Mitglieder zu verstärken und dann durch ihn die Wahl vornehmen zu lassen, ist für den Ausländer schwer erkennbar. Jedoch: die Times behandelt den Gedanken ja als ein Geschenk vom Himmel zur Lösung der wichtigen Frage der Verstärkung der Reichseinheit. Warten wir also ab, was sich daraus weiter entfaltet.



## Die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste

Von Ludwig Kemmer in München

(Fortsetzung)



er stille Kampf der preussischen Regierung gegen das ostfriesische Strandrecht und der laute Protest der Inselaner gegen die Verletzung ihrer Rechte dauerten bis zur Franzosenzeit.

Während der Zugehörigkeit des Landes zu Holland und Frankreich waren die Strandangelegenheiten Gegenstand eines Kompetenzstreits zwischen der Douane und der Marine. Am Strande herrschte infolgedessen Anarchie. Vom Jahre 1810 an wurden die Strandvögte im „Departement der Ostems“ als Maires auf den Inseln verwandt. Sie mußten die Abgaben eintreiben, wurden von den Franzosen ausgenutzt und erhielten erst wieder Bezahlung, als die Preußen auf kurze Zeit wieder Herren des Landes wurden. Der Stranddiebstahl, der nach einem Berichte des Landbaumeisters M. Franzius kurz nach dem Beginne der holländischen Herrschaft von einigen Festlandbauern in gedeckten Schiffen ausgeübt wurde, mag damals, soweit ihn nicht die Kontinentalsperre verhinderte, üppig geblüht haben. Die zweite preussische und die hannoversche Regierung stellten die Ordnung wieder her. Aber noch im Jahre 1841 wurden die Berger durch Strandgutanteile für ihre Mühe entschädigt und auf eine Eingabe des Pfarrers von Zuißt hin der Kirche, dem Prediger, dem Vogte und den Armen auf Zuißt je zwei „Strandportionen,“ die ihnen nach dem Reskripte der ostfriesischen Kriegs- und Domänenkammer vom 13. Juni 1771 zustanden, wieder zugewiesen. Das Reskript bezog sich auf die sogenannten Kleinigkeiten. In dem Schreiben des Pfarrers von Zuißt wurden je zwei Strandportionen für die Kirche und die

Armen beansprucht. Die Forderung erstreckte sich auf zwei Strandgutanteile und zwei Portionen der Kleinigkeiten. Eine ausdrückliche Beschränkung der Strandportionen auf die sogenannten Kleinigkeiten enthält der Bescheid der Landdrostei nicht. Auch mit dem von dem Pfarrer gestellten Antrage, daß zwei in einem Hause wohnenden Familien, die zwei Berger gestellt hätten, auch zwei Strandportionen zugewiesen werden sollten, erklärte sich die Behörde auf Grund der Strandordnung vom 29. August 1711 einverstanden.

Wo das Gotteshaus mit Strandgut gebaut war, und Strandgut dem Prediger sein ärmliches Haus wärmte, gebieh natürlich die Sage vom Strandsegen, mochte sie nun in einem vereinzeltten Ereignisse in der dunkeln Tiefe der heimischen Geschichte wurzeln oder durch ein Samenwort aus der Ferne von Wandervögeln eingeschleppt worden sein.

Zuerst erwähnt ihrer der Pastor Gerhard Christoph Bechtmann, der von 1753 bis 1765 auf Zuisst im Amte war. Nach dem, was der Amtsverwalter Damm von Bechtmanns Versuche, den pflichtvergeffenen Vogt Altman Dircks zur Rettung eines Schiffers in Seenot zu bewegen, erzählt, war dieser Pastor ein guter Hirte seiner Inselgemeinde. Das Bild des ostfriesischen Strandes, das die Akten ergeben, ist düster genug, Versuche, das Strandrecht zu beschönigen, fand ich darin nicht, man darf also wohl dem freundlichen Lichte trauen, das gerade aus jener leidvollen Strandszene auf die Insulaner fällt. Es wird erzählt, daß sie mit ihrem Pastor den Vogt zu einem Rettungsversuche zu bewegen suchten, sich für das dazu nötige Pferd verbürgten, und daß ein herzhafter Mann aus ihrer Mitte den Ritt durch die Brandung wagen wollte.

Auch Bechtmanns Haus war mit Strandgut gebaut, er hatte in den zwölf Jahren seiner Tätigkeit auf Zuisst den mit dem Hunger nach Brot nah verwandten Hunger der Insulaner nach Strandgut kennen gelernt. Was er als Pastor von Werdum 1784 in den Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten von dem Gebete um Strandgut schreibt, verdient unbedingten Glauben. Er nennt dort in seinem Aufsätze „Einige Nachrichten Harlingerland betreffend“ die Inseln die Vormauern des festen Landes und bemerkt dazu: „In vormaligen Zeiten soll man auf den Inseln öffentlich gebeten haben: daß Gott den Strand segnen wolle. Unberichtete Leute sind in dem Wahn gewesen, als wenn die Insulaner gewünschet, daß an ihren Inseln sein viele Schiffbrüche geschehen mögten, welcher unmenschlicher und unchristlicher Wunsch doch wol nicht bey irgend einem aufgestiegen. Denn zu geschweigen, daß die Bergungen der verunglückten Menschen und Güter, zumal auf den westlichen Inseln, oft mit der größten Lebensgefahr verbunden, die guten Insulaner auch nur das wenigste davon krigen; so ist der Sinn des Wunsches, den mir ein alter redlicher Einwohner einer Insel erklärte, eigentlich dieser: daß die Vorsicht dadurch angerufen werde, um zu verleihen, daß der Strand, d. i. das zwischen der See und den Dünen oder Sandbergen befindliche Ufer, sich nicht vertieffe, sondern vielmehr sich erhöhe, damit nicht, wenn die See bis an die Dünen gehet, der Fuß derselben abspüle, die Dünen selbst nach, und in die Fluthen stürzen, als dadurch die Inseln und das feste Land in Gefahr kommen —.

So wenig es nun ein unchristlicher Wunsch wäre Gott zu bitten, daß er das Watt zumal vor dem Deiche, oder die Berme am Fuße desselben, nicht wolle abnehmen, oder vertieft werden lassen, sondern vielmehr Erhöhung und Anwachs daselbst befördern: so wenig ist auch in dieser Hinsicht der Wunsch der Insulaner zu tadeln, daß Gott den Strand segnen wolle. In unserm öffentlichen Kirchengebete heißt es ja, daß Gott die Deiche und Dämme des Landes auch angehörige Inseln sich wolle empfohlen seyn lassen.“ Wenige Jahre nach dieser Veröffentlichung flog die Sage wieder durch das Land.

In einem 1796 zu Aurich erschienenen Buche über Ostfries- und Harlingerland erzählt der Königl. Preuß. Kriegeskommissär Johann Conrad Freese im Anschlusse an eine Beschreibung der ostfriesischen Inseln folgendes: „Bevor wir nun die Inseln verlassen, wird man mir hier noch eine kleine Digression erlauben, die zur Rettung des guten Namens der Insulaner und insbesondere auch der Prediger zu machen dienlich erachte. Sie betrifft einen denselben gemachten lieblosen Vorwurf wegen eines vormaligen Gebets, welches sie zu Gott gerichtet und darin gebeten haben sollen, daß Gott den Strand segnen wolle. Ich würde davon nichts erwehnen, wenn nicht, in unsern Tagen, Schriftsteller es sich zum Geschäft machten, solches wieder hervorzurufen, und unbekümmert um den wahren Sinn des Gebets, es noch liebloser auszulegen suchten, daß sogar eine kleine gelehrte Streitigkeit darüber entstanden ist.

In Constants curiose Lebensgeschichte und sonderbare Fatalitäten. Von C. F. Salzmann 2ter Theil Leipzig 1792. S. 155. in der Anmerkung, schreibt der Verfasser wegen des Strandrechts, und des Gebets, welches nach seiner Meinung darauf lediglich gerichtet seyn soll: „Das Strandrecht ist ein Recht, welches verschiedene christliche Staaten, die nah dem Meere liegen, haben, die verunglückten Schiffe zu berauben, und diejenigen, die sich ans Ufer retten zu plündern. Es pflegen daher, in solchen Gegenden, die Herren Geistlichen den lieben Gott in ihren Kirchengebeten anzurufen, daß er den Strand segnen, oder, daß er recht viele Schiffe zerschlagen, und ihnen die Güter zur Plünderung zuführen wolle. c.

Der Regierungsrath und Professor Crome in dem 1sten Stük des 2 Jahrg. des neuen Journals für Staatskunde und Politik. Gießen 1793. S. 51. in der Anmerkung führt bei dem Strandrecht der zur Herrschaft Sever gehörenden Insel Wangeroge an: „Es wurde sonst in den Kirchen von Severland, von dem Prediger, für einen gesegneten Strand auf der Insel Wangeroge, öffentlich auf der Kanzel gebeten. Diese barbarische Gewohnheit soll jedoch jetzt, wie ich höre, auch in Severland abgeschafft seyn, das Strandrecht aber wird noch ausgeübt.“ Derselbe ist also in der Auslegung des Gebets mit der Salzmannschen völlig einverstanden.

In der allgemeinen Literaturzeitung vom Monat November 1793. S. 360, führte der Recensent von Constants curiofer Lebensgeschichte mit Recht bei der Anmerkung über das Gebet an, „daß der Verfasser sich von seinem Gange, überall physische und moralische Gebrechen aufzufinden, um nur recht viel reformiren zu können, wieder gar zu weit irre führen lassen. Denn ganz gewiß

wird in keiner christlichen Kirche mehr, weder an der Nord- noch an der Ostsee so gebetet, und es ist eine grosse Frage, ob nicht die ganze Behauptung, daß jemals in einer christlichen Kirche an den Seeküsten so gebetet worden, unter die geographisch-statistischen Legenden gehört. —“

Aus einem Mißverstände dieser angeführten Worte, ließ Dr. Canzler zu Göttingen in den Reichsanzeiger Nr. 30. d. J. 1794 eine Belehrung für den Recensenten einrücken und sucht zu beweisen, daß derselbe in Irrthum verfiere. „Ich habe“ dies sind Dr. Canzlers eigne Worte, „selbst noch vor 12 Jahren auf Mönkguth auf der Insel Rügen, den Geistlichen beten hören, daß Gott das liebe Land und nicht minder auch den Strand seegen möge. Unter dem Seegen des Strandes versteht man aber nichts weiter, als daß der Himmel den Fischfang, der an der Küste getrieben wird, und welcher vielen Hunderten Nahrung und Verdienst verschafft, einen reichen Seegen verleihen möge.“ — Zur Unterstützung dieser Behauptung beruft sich Dr. Canzler zugleich auf das Journal von und für Deutschland, und bemüht sich darzuthun, daß und wie die irrige Meinung, daß unter dem Strand und dem Gebet für das Seegen desselben, auch die verunglückten Schiffe und deren am Strande getriebenen Güter (die keinesweges von den Einwohnern geplündert, sondern gegen eine kleine Retribution aufbewahrt würden) entstanden seyn möchte.

Dr. C. beweiset, daß unter Strand, für dessen Segnung an den Küsten gebetet wird, gar nicht die durch die verunglückten Schiffe ans Ufer getriebenen Waaren verstanden würden, und von vernünftigen Leuten in jenen Gegenden wahrscheinlich nie darunter verstanden worden seyn. Er beweiset also eigentlich, daß Salzmanns Behauptung vom Strandsegen, und daß in den Kirchen jener Gegenden gebetet wird, daß recht viele Schiffe zerschlagen, und ihnen die Güter zur Plünderung zugeführt werden möchten, unrichtig; und mithin die Rüge des Recensenten, daß gewiß in keiner christlichen Kirche so gebetet werde, und vielleicht nie so gebetet worden, nicht ungegründet sey.

Darüber hat sich der Recensent sehr gut im Intelligenzblatt der Allgemeinen Literaturzeitung Num. 53. vom 17 May 1794 S. 423. verantwortet, und zureichend bewiesen, daß er von Dr. Canzler offenbar nur mißverstanden worden. Hier im Lande fehlt es an solchen Auslegern ebenwenig, die dem Gebet der Inselaner und der Prediger, aus Mißverständnis, einen so unchristlichen Sinn unterlegen. Andre verfahren darunter etwas glimpflicher und behaupten, die Meinung bei dem Gebete sey, daß Gott, wenn ja Schiffe und Güter nach seinem weisen Verhängniß zur See verunglücken sollten, sie ihnen alsdenn zur Bergung zuführen, und an ihre Inseln stranden lassen möge. Auch die letztere Auslegung ist zweideutig, und hat immer darnach das Gebet noch einen unchristlichen Wunsch zum Schaden andrer.

Der Ursprung des Gebets ist, wie ich dafür halte, in weit ältere Zeiten und ganz andern Begebenheiten zu suchen. Vormalz waren unsre Inseln aneinanderhängend und gränzten nahe an das feste Land. Gewaltige Revolutionen der Erde rissen in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt die Inseln von einander, und die schrecklichen Wasserfluthen veranlaßten, daß das Meer sich immer mehr Defnungen bohrte, die Inseln weiter vom festen Lande

trennte und ihre Ufer oder den Strand wegpülte, auch ganze Inseln nach und nach verschlang, und nichts als den Namen derselben und die Sandbänke, wo sie vormals gelegen, übrig ließ, wie wir selbst noch von den Inseln Wandt und Buyse wissen, die in diesem Jahrhundert vollends weggerissen sind. Wandt war um das Jahr Christi 785 eine ansehnliche Insel und wurde von Karl dem Grossen zum Sprengel des heiligen Ludger geleet, wovon wir noch einen kleinen Teil von einigen Diematn gekannt haben, wie die Abbildung auf der Goldewey'schen Charte zeigt. Die Wasserbaukunst war damals in ihrer Kindheit, und erst spät begann man, wie ich vorhin gezeigt, auf Konservation der Inseln zu denken, und thätig die Hand ans Werk zu legen. Es blieb also bei den oftmaligen zerstörenden Fluthen, bei dem Zerstäuben und Abreißen der Inseln, den guten Insulanern und ihren Predigern nichts anders übrig, als bei dieser traurigen und zerstörenden Lage ihre Zuflucht zu Gott zu nehmen, und ihn zu bitten, daß er den Strand, das ist das Vorland der Inseln segnen wolle, damit die Fluthen solches nicht wegnehmen und ihre Inseln gar vertilget werden möchten. Unter Strand, litus, wird nichts anders als das Vorland, Gestade oder Ufer des Meers verstanden, und es ist daher, meiner Meinung nach, eine sehr erzwungene gewaltthätige Auslegung, wenn man darunter einen Schifbruch verstehen will. Sobald ein Schif, Waaren oder Menschen, auf den Strand getrieben wird, so sagt man, sie sind gestrandet, oder auf das Vorland gerathen, und alles, was sich darauf durch Sturm und die Gewalt der Wogen werfen lassen muß, wird nomine colectivo eine Strandung genannt. Daher sagt man: das ist eine reiche Strandung, die bei der Insel vorgefallen, oder: in diesem Jahre sind keine Strandungen vorgekommen, daher auch die Rubrik in den vormaligen Fürstlichen und jezigen Hauptrechnungen der Landesherrlichen Kasse: Einnahme von Strandungen nicht vom Strand. Wenn also die Prediger und Insulaner Gott um viele Schifbrüche an ihren Küsten hätten bitten wollen, so hätten sie auf reichen Segen der Strandungen antragen müssen, weil der liebe Gott durch Zweideutigkeiten nicht angerufen seyn will, sondern ein jeder so beten soll, wie es ihm ums Herz ist, und seine Lage es erfordert. So gut man also dem vormaligen Gebet der Insulaner, daß Gott den Strand segnen wolle, den bösen Sinn, daß sie darunter viele Schifbrüche und Güter zur Plünderung verstehen, unterzuschieben sich nicht entziehet, eben so gut läßt sich, wenn man gar nicht auf die Entstehung und den Ursprung des Gebets zurückgehen, sondern blos bei den Worten stehen bleiben will, die Erklärung davon machen, daß Gott den Strand segnen, und keine Schiffe darauf verunglücken oder scheitern, vielmehr jeden Schiffahrenden seine Hülfe zu Teil werden lassen wolle. Man ist wenigstens zu dieser Erklärung eben so gut, als wie zu jener berechtigt, wenn man das menschliche Elend nicht immer durch Vergrößerungsgläser, und seine christlichen Nebenmenschen von der lieblosesten Seite ansehen will. Daß aber das Gebet seine Entstehung jenen traurigen Wasserfluthen und hilflosen Zeiten zu verdanken habe, hat der zwölf Jahre auf der Insel Suist gestandene Prediger Bechtmann, in seinen vortreflichen Nachrichten Harrlingerland betreffend, dargethan.“ Er führt dann Bechtmanns schon oben

mitgeteilte Deutung des Strandsegens an und schließt seine Digression mit den Worten: „So ist das Gebet Vernunft und Christenthum angemessen, und so wird es selbst von den Insulanern, wenigstens dem vernünftigen Teil derselben ausgelegt. Warum wollen wir Bewohner des festen Landes denn noch länger fortfahren, ihnen einen so boshaften und unchristlichen Sinn anzudichten?“

Wie das Strandrecht auf der zu der Herrschaft Fever gehörenden Insel Wangeroog gehandhabt wurde, habe ich nicht erfahren können. Daß die auf den übrigen ostfriesischen Inseln geltenden Grundsätze, besonders die Forderung des Strandgutdrittels für die Berger, auch auf Wangeroog in Geltung waren, ist bei dem die politische Trennung der Inseln überragenden Alter jener Grundsätze anzunehmen. Schuback weiß von den Bewohnern Wangeroogs und der benachbarten Inseln zu erzählen, daß sie beim Anblick eines auf ihrem Vorlande mit der See ringenden Schiffes „als uns! als uns!“ (alles uns!) riefen. Auch Feltmann erzählt dieses von den Wangeroogern in seiner Apologie des Strandrechts und begründet den Strandgutanteil des Landesherrn mit der Mühe, die der Regierung daraus erwachse, daß sie die Bergarbeit überwachen müsse, „damit die Berger nicht All Use spielen, wie die Wanger-Doger vor Zeiten, wenn sie ein Schiff stranden sahen.“ Nach dieser Interjektion des Eigennuzes hieß in Ostfriesland ein Nimmerjatt „All use.“

Darf man nach dieser Erzählung schließen, so bemas man auf Wangeroog den Bergelohn und die Recognition, die zu Schubacks Zeiten noch von den gestrandeten Schiffen gefordert wurden, nicht zum Schaden der Berger. Doch erzählt Schuback, der allerdings überhaupt mild urteilt, rühmend, daß 1736 durch die Milde des Fürsten die Recognition den Eigentümern eines gestrandeten Schiffes geschenkt wurde, und daß ihm aus der neuern Zeit kein Fall der Einziehung des landesherrlichen Anteils bekannt sei. So viel steht fest, daß auch am Feverschen Strande und auf Wangeroog der Boden für den Flugamen der Strandsegenssage bereitet war. Und sie faßte auch auf dieser Insel Fuß. Was Regierungsrat Crome 1793 von dem Gebete um Strandsegen auf Wangeroog erzählt, unterscheidet sich nur durch den Mangel des Märchenzeichens „Es soll“ von der normalen Formel der Strandsegenssage: „Es wurde sonst in den Kirchen von Feverland, von dem Prediger, für einen gesegneten Strand auf der Insel Wangeroge, öffentlich auf der Kanzel gebeten.“ Seine Quelle oder seinen Gewährsmann verschweigt auch er. W. Büpfes kritisiert in seinen Seemannsprüchen Cromes Behauptung scharf: „Diese Angabe, wenigstens die übliche Auslegung des Berichteten, steht auf schwachen Füßen. Wie sollte man in Feverland dazu gekommen sein, in dem vermeintlichen Sinn für einen gesegneten Strand auf der Insel Wangerooge gebetet zu haben? Etwa, weil man sich mit den Insulanern in den Raub zu theilen gedachte oder im Interesse des landesherrlichen Antheils? Das ist gewiß abzuweisen. Das Gebet könnte wohl nur den Sinn der Fürbitte haben für die in jenen Zeiten so gefährdete Insel, die um so näher lag, als viele frühere Inselbewohner von Wangerooge aufs Festland gezogen waren (vergl. Neu-Wangeroog bei Varel) und Verwandte und Freunde auf der Insel zurückgelassen hatten.“

Dieses Urteil wird durch eine Anzahl ehemals an der Nordseeküste üblicher

Gebetsformeln, deren Kenntniß ich Herrn Archivrat Dr. Wachter zu Aurich verdanke, kräftig gestützt. In der aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts stammenden Liturgia Nordana oder Gewöhnliche Formulen des Gottesdienstes in der Stadt Norden finden sich im Ordinari Gebet nach der Predigt die Worte: „Bewahr die Dämme und Teiche dieses Landes und gieb Deinen Segen zu der Viehzucht.“ Ein aus derselben Zeit stammendes Gebet, „so des Sontags nach den Predigten auf der Kanzell zu verlesen,“ enthält diese Formel nicht. Dagegen heißt es in einem Gebet für allgemeine Noth und Gefahr, welches an denen Buß- und Bettagen zu gebrauchen, aus derselben Zeit: „Du großer Gott, Du Herr der Heerscharen, dem Wind und Wasser und alle Creaturen gehorsamen, setze durch Dein allmechtiges Wort dem Meere den Sand zum Ufer, laß doch nicht weiter Unsere Teiche und Land mit den tobenden Wellen überswemmet werden. Erbarme Dich Unser und wende von Uns alles Unheil und übel.“ Die Gemeinen Kirchen-Gebete im Fürstenthum Ost-Friesland, und denen Herrschaften Esens, Nedesdorff und Wittmund, etc. Aurich, 1739 enthalten in dem Gebete für die drey Stände und gemeine Noth der Christenheit die Worte „so wollestu . . . auch zu der Viehnahrung und Schiffahrt Glück und Seegen geben und die Dämme und Teiche des Landes, auch angehörige Inseln, durch Deinen starken Arm bewahren.“ Diese Worte finden sich auch in dem Gebete für die drey Stände und gemeine Noth der Christenheit im Anhang zum Ostfriesischen Gesangbuche von 1754. Die Generalakte des Auricher Konsistoriums über das allgemeine Kirchengebet von 1744 enthält keine sich auf den Strandsegen beziehenden Angaben.

In der aus dem Jahre 1716 stammenden, „nach dem vorigen Exemplar de Anno 1631 gedruckten“ Kirchen-Ordnung | We es in Religions und Glaubens-Sachen mit . . . gewöhnlichem Gebet . . . in dem Fürstenthum Ost-Friesland | Augspurgischer Confession zugethan | und in den beiden Herrschaften Esens und Wittmund hinführo einmüthiglich gehalten werden sol fand ich ein Gebet Umb die Früchte der Erden und eines Umb ein gnädiges Gewitter, ferner die Bitten „Du wollest den Erdboden segnen | und alle wachsende Früchte für Ungewitter behüten,“ „daß unser Land sein Gewächse gebe“ und „Hilff endlich allen | die deiner Hülffe bedürffen | du starker Helfer in aller Noth.“ In dem Gebet für die drey Hauptstände und gemeine Noth der Christenheit findet sich die Stelle: „Dieweil wir auch | o du mildreicher Vater | das liebe tägliche Brodt aus deiner Hand haben müssen | so wollestu alle Früchte der Erden | zur leiblichen Nothdurfft gehörig | mit bequemen Gewitter und fruchtbahrer Erwachung gerahten und gedeihen lassen | auch zu der Vieh-Nahrung und Schiff-Farth Glück und Segen geben | und die Dämme und Teiche des Landes | auch angehörige Inseln | durch deinen starken Arm bewahren.“ Am Bet-Tage Exaudi betete man: „Schaffe. | O vielgütiger GOTT | daß unser Land dieses Jahr über sein Gewächse gebe | laß die Auen grünen | und segne den Acker | gib uns deinen Kindern unser tägliches Brodt | und dem Vieh sein Futter | behüte die edlen Früchte der Erden für Hagel | Frost und Ungewitter | für Wasser-Fluthen und bösen Thieren | für Mißwachs und für aller Verderbung.“

Die beiden ebenfalls in der ostfriesischen Kirchenordnung enthaltenen Gebete „GOTT gib Fried in deinem Lande. Glück und Heyl zu allem Stande“ und „Zeit uns mit deiner rechten Hand | Und segne unser Stadt und Land“ verraten eine Freude am Reime, die leicht die Bildung einer Variation wie „Und segne unser Land und Strand“ veranlaßt haben kann.

Die Bremische Kirchenordnung von 1534 und die Oldenburgische von 1573 enthalten keine auf die Verhältnisse der Strandbevölkerung bezüglichen Gebete, die zur Entstehung der Strandsegensage einen wenn auch noch so geringfügigen Anlaß hätten geben können.

## 4

Tiefer noch als die ostfriesischen Eilande ist durch die Geschichte des Strandrechts und durch die Sage vom Strandsegen die einsame Insel Helgoland verschattet.

Die Strandverhältnisse Helgolands beruhten auf dem dänischen und dem schleswig-holsteinischen Strandrechte. Von der Strandordnung Waldemars des Ersten, die im Jahre 1163 den Eigentümern gestrandeter Schiffe und Güter die freie Wahl der Berger zusicherte und für die Wiedergewinnung der Güter eine Frist von einem Jahr und einem Tag offen erhielt, bis zu Christians des Dritten neun Artikeln vom Jahre 1558, auf denen das dänische Strandrecht der folgenden Jahrhunderte beruhte, zieht sich eine lange Reihe von Verträgen hin, die zwischen Dänemark und den Hansestädten zur Bekämpfung des Strandrechts abgeschlossen wurden. Der Hamburger Publizist Professor Büsch hebt in seiner Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen insonderheit des Schleswig-Holsteinischen Strandrechts rühmend hervor, daß in diesem Zeitraume „von der Ausübung dieses verhassten Rechts fast alle Spuren fehlen.“ Diese Zeit der Sicherheit fällt mit der Blütezeit der Hanse zusammen.

Mit Christians des Dritten neun Artikeln wird das Strandrecht an den dänischen Küsten wieder lebendig. Natürlich war diese Wirkung nicht beabsichtigt, die neun Artikel waren so gut gemeint wie die frühern Verfügungen der dänischen Könige, aber einer von ihnen, der zweite, wurde durch seine Unklarheit für die Schifffahrt an der dänischen Küste und für den dänischen Strand verhängnisvoll. Niemand sollte es nach diesem Artikel erlaubt sein, auch dem Amtmann des Königs nicht, von dem Gute der Schiffbrüchigen irgend etwas anzutasten oder zu entfernen, bevor sie es selbst übergäben. Wenn aber die Schiffsleute ihre Habe übergäben und verließen, sodaß sie sich davon schieden und sagten, daß sie nicht durch eigne Kraft und nicht mit fremder Hilfe etwas von ihrer Habe retten könnten, und daß sie dieses auch nicht wollten, dann — nicht eher — sollte ihre Habe als verlassenes Brautgut betrachtet werden und des Königs Amtmann dieses Gut bergen lassen.

Die hier als normaler Gegensatz zu der Überwachung und der Zurückforderung des gestandeten Guts durch die Eigentümer oder deren Vertreter angenommene Form der Dereliktion (die von der Besatzung eines gestrandeten Schiffes ein „ausergeuenn vunde verlopenn [verlaufen]“ und die ausdrückliche, verlausulierte Erklärung voraussetzt, daß sie weder imstande noch willens sind,

das Gut mit eigener Kraft oder im Bunde mit fremder zu retten) berücksichtigte den Fall nicht, daß die Ladung eines Schiffes nach dem Tode der Mannschaft geborgen und von dem Eigentümer zurückgefordert werden konnte. Diese Definition ist so künstlich ausgedacht und so unwahrscheinlich, daß wohl nie ein königlicher Amtmann „solck verlatenn Schipbrackenn Guds“ hätte „retten unde borgen lathen“ können. Schlimmer noch als diese Verallgemeinerung eines seltenen, fast ausgeschlossenen Falles ist der Mangel jeglicher Bestimmung, was mit dem „von Koninges wegen“ geretteten Gute geschehen solle. War dieses Gut dem Fiskus verfallen oder sollte es für die Eigentümer aufbewahrt werden? Da sich „Wrack Guds“ an andrer Stelle durch die Worte „vunde dem Koningen tho staen schall“ erklärt findet und nach einer dritten Stelle der Amtmann angewiesen wird, bemannte Schiffe und begleitete Güter nur dann anzugreifen „edder van des Koninges wegen reddenn unde bargenn“ zu lassen, wenn festgestellt werde, „dat de Lude Sehe-Kouer werenn,“ neigt Schuback zu der Annahme, daß dieses Retten und Bergen im Namen des Königs eine Umschreibung des Begriffs konfiszieren sei. Die Interpretation dieser Bestimmung durch spätere dänische Strandordnungen und das Unheil, das aus diesem Artikel für den dänischen Strand und seine Opfer erwuchs, gibt ihm Recht. Statt auf den fast ausgeschlossenen Fall der Dereliktion zu warten, den der Artikel voraussetzte, sahen eifrige Beamte und habfüchtige Berger darin, daß die Besatzung das Schiff verließ, um sich zu retten oder um Hilfe zum Bergen der Ladung zu holen, und darin, daß die See das Schiff seiner Besatzung beraubte, indem sie Mann um Mann aus dem Takelwerk riß, eine zum „reddenn unde bargenn van des Koninges wegen“ berechtigende Dereliktion.

Als Christian der Dritte mit seinen Brüdern Johannes und Adolf die Herzogtümer Schleswig und Holstein teilte, fiel die Insel Helgoland zu dem Anteiile Herzog Adolfs. So kam es, daß ein Privilegium, das dieser im Jahre 1559 der einsamen Insel gab, nicht Christians unseliger Artikel den gesetzlichen Strandraub auf das Eiland übertrug.

Dieses Privilegium gab Herzog Adolf den Helgoländern am 6. Juli 1584 auf ihre Bitte „umb Confirmation ihrer vor Alters her habender Gerechtigkeit.“ Es enthält folgende in der Bezeichnung der Strandgutanteile dunkle Bestimmungen: Wenn ein Schiff strandet, sollen die Berger „das 4te Part“ der aus dem Schiffe geborgnen Güter bekommen, „das 3te part“ dem Landesherrn aufheben, „2. part“ dem Kaufmanne zurückgeben. Ist der Kaufmann nicht bei der Bergung zugegen, so sollen dem Landesherrn „3. part,“ den Bergern „das 4te part“ zufallen. „Wann aber die Gütther auf den Strand geborgen werden,“ wenn es sich um die Bergung strandtriftiger aus einem zerschlagenen Schiffe stammender Güter handelt, sollen die Berger „das 3te parth,“ der Kaufmann „2. parth,“ der Landesherr „das übrige“ bekommen. Ist der Kaufmann nicht anwesend, so stehn dem Landesherrn „2. Theil,“ den Bergern „das 3te Theil“ zu. „Im Fall auch die Gütther in der wilden See geborgen werden, hin über den Strohm,“ sollen die Berger und der Landesherr je die Hälfte bekommen, „da aber der Kauf-

mann käme, und um sein Guth fordern würde, so giebt er gleichfalls den Berge-Leuten die Helfte, und gebühret uns (dem Landesherrn) also der 3te Theil.“ Ein auf den Strand gerathes Schiff soll von Abgaben frei sein, wenn die Besatzung es „in dreyen Zeiten“ (in drei Flutzeiten) wieder abbringt. Für einen geborgnen Anker muß der Eigentümer Bergegeld zahlen. Wird das Geräthe nicht ausgelöst, so teilen sich der Landesherr und die Berger in seinen Wert.

Die Insulaner dürfen Strandgut, das rasch verdirbt, verkaufen. Den Anteil des Landesherrn haben sie dann in Geld einzusenden. Treiben wertvolle Güter an, so muß dem Landesherrn ein Verzeichnis davon eingesandt und seine Verfügung abgewartet werden. Ich glaube die Anteile an der aus einem gestrandeten Schiffe geborgnen Ladung mir so denken zu dürfen, daß der Landesherr und die Berger von diesen Gütern, wenn der Eigentümer anwesend war, je ein Viertel bekamen, während dem Eigentümer zwei Viertel blieben, daß aber, wenn der Eigentümer nicht zugegen war, der Landesherr drei Viertel und die Berger ein Viertel erhielten. Wie aber die Bruchtheile der in Gegenwart des Eigentümers geborgnen strandtriftigen Güter, „das 3te parth“ der Berger, die „2. parth“ des Kaufmanns und „das übrige“ des Landesherrn ein Ganzes ergeben sollen, ist mir nicht klar, besonders da nach der dieser Teilung gegenübergestellten Repartition des in Abwesenheit des Eigentümers geborgnen Treibguts dem Landesherrn „2. Theil,“ den Bergern „das 3te Theil“ zugesprochen werden und „das übrige“ nicht erwähnt wird. Noch dunkler ist die Verteilung der seetriftigen Güter, wenn der Eigentümer durch seine Ansprüche die glatte Teilung unter die Berger und den Landesherrn stört: „er giebt gleichfalls den Berge-Leuten die Helfte, und gebühret uns (dem Landesherrn) also der 3te Theil.“ Mehr als mein Unvermögen, die Bestimmungen zu deuten, bezeugt ihre Dunkelheit Büschs Urteil, der „die Fälle, in welchen die Berger und der Herzog das mehrere oder das mindere haben sollen, sehr übel auseinandergesetzt“ nennt. Soweit die in dieser Strandordnung festgesetzten Teilungen verständlich sind, enthalten sie in dem Ausmaße der Bruchtheile keine Härte. Aber durch den Mangel einer Anspruchsfrist für den unbekanntem Eigentümer der geborgnen Güter werden sie hart. Geradezu verhängnisvoll wurde dieses Privilegium jedoch dadurch, daß es ein Schiff und seine Ladung als verlassen und damit als strandfällig bezeichnete, wenn der Kaufmann, also der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter, nicht bei dem gestrandeten Schiffe oder dem strandtriftigen Gute war, mochte auch der Führer und die ganze Mannschaft des Schiffes am Leben und bei der Strandung und Bergung zugegen sein. Trotz diesem Mangel, der um so gefährlicher wurde, je mehr unter den Kaufleuten der Brauch, das Schiff zu begleiten, schwand, wurde das Privilegium ohne jede Änderung im Jahre 1587 von Herzog Friedrich dem Ältern und im Jahre 1638 von Herzog Friedrich dem Jüngern bestätigt. Und am 11. April 1695 erneuerte gar König Friedrich der Vierte von Dänemark den Insulanern das Privilegium auf Grund einer Abschrift, „weillen ihnen bey jungsten trübeln Zeiten das Original von Handen kommen.“

Erst elf Jahre später wurde das Sonderrecht, dessen Bestimmungen den Helgoländern selbst unverständlich geworden zu sein scheinen, von Herzog Christian August in der Constitutio von Heiliger-Länder Strand-Ordnung d. d. Gottorff den 12. September 1706 durch die Bestimmung vereinfacht, daß bei Strandungen an und bei Helgoland, „es mag“ das Schiff „auf denen Sanddünen oder Klippen auf oder über den Strom oder auch in der offenbahren See verunglücken,“ sowie bei der Bergung see- und strandtriftigen Guts, nach den am Stande des Festlands geltenden Grundsätzen, „wenn lebendige Menschen dabey vorhanden,“ der Landesherr, die Berger und die Eigentümer jedesmal den dritten Teil des geborgnen Guts erhalten sollten. „Wann aber keine lebendige Menschen bey den angestrandeten oder in See gefundenen Güthern vorhanden,“ so soll dem Landesherrn auch das Drittel des Eigentümers zufallen, diesem jedoch eine Anspruchsfrist von einem Jahre gewährt sein. Was die Mannschaft eines gestrandeten Schiffes an Geräthen innerhalb dreier Flutzeiten bergen kann, gehört ihr, auch das Schiff gilt nicht als strandfällig, wenn sie es in dieser Zeit wieder abbringen. Ihr Privateigentum bleibt den Seeleuten unverkürzt. „Geschütz und Ammunition“ fällt dem Landesherrn zu, mit dem Wrack soll es nach alter Gewohnheit gehalten werden, Sectonnen und Anker sollen Jahr und Tag verwahrt und den sich meldenden Eigentümern „gegen ein leidliches Vergelohn“ ausgehändigt werden. Dadurch, daß schon die Anwesenheit lebender Menschen bei dem Strandgute nach dieser Konstitution mildernd auf die Handhabung des Strandrechts wirkte, und daß eine Anspruchsfrist von einem Jahre den Eigentümern des Strandguts offen gelassen wurde, war ein großer Schritt vorwärts gemacht. Noch weiter entfernte sich die Konstitution von dem alten Privilegium dadurch, daß sie die Helgoländer „den in Noth und Gefahr schwebenden alle Menschen- und mögliche Hülfe zu ihrer Rettung und Salvirung leisten“ hieß.

Daran reiht sich eine „Intimation“ der dänischen Regierung an die Ober- und Hebungsbeamten in Steinburg, Süderdithmarsen und Pinneberg d. d. Kopenhagen den 29. Juni 1720, die eine gleichmäßige Handhabung des Strandrechts in den Herzogtümern anordnete und als Strandgutanteile je ein Drittel für den König, die Berger und die sich innerhalb Jahresfrist meldenden Eigentümer festsetzte.

Der Abschluß des Fundaments, auf das sich das Strandrecht in den Herzogtümern, auf Helgoland und auf den übrigen nordfriesischen Inseln gründete, war eine am 16. April 1729 gegebene Anweisung zu einer milden Handhabung des Strandrechts in den Herzogtümern. Danach sollte nichts für „wirklich gestrandetes Guth“ gehalten werden, „als was wirklich in der See, oder auf der Elbe von den K. Untertahnen geborgen; oder auch da ein Schiff durch Sturm und Ungewitter auf der See, oder auf dem Elbstrom verunglückt, von dem Schiffer und seinem Volk gänzlich verlassen; sodann auf Königl. Strand getrieben, und die Güther und Wahren von denen in solcher Gegend wohnenden Untertahnen geborgen, mithin solche von dem Schiffer und seinem Volk gleichsam pro derelictis gehalten worden.“ Weiter als man im Jahre 1706 vorgeschritten war, ging man mit dieser Verfügung im Jahre 1729

zurück. Auf dem dehnbaren Fundamente der neun Artikel Christians des Dritten, des Helgoländer Privilegs und besonders der vorstehenden verunglückten Bestimmung des Begriffs der Dereliction konnte die Willkür der Berger fest gegründet ins Weite wachsen. Und sie wuchs. Vorhanden war sie schon vor der Verleihung des Helgoländer Sonderrechts, das nur eine Confirmation einer „Gerechtigkeit“ ist, die sich die Insulaner „vor Alters her“ anmaßten.

Seinen Höhepunkt erreichte der offizielle Strandraub auf Helgoland nach dem Jahre 1729, seit dem die an den Küsten der Herzogtümer gestrandeten Schiffe nicht mehr wirklich derelictae sein mußten, sondern nur gleichsam pro derelictis gehalten zu werden brauchten, um dem Strandrechte zu verfallen.

Das Schlimmste war, daß infolge der unglücklichen, die Habucht entfesselnden dänischen und schleswig-holsteinischen Strandrechtsbestimmungen ein Gewerbe erkrankte, zu dessen Ausübung die Bewohner der einsamen Insel an dem gefährlichen Wege zur Elbemündung und zum größten Hafen des Festlandes berufen waren. Das falsche Tief und die Norderelbe, die beide ins Watt führen, zu meiden und zwischen den Sänden und Riffen der Elbemündung an Scharhörn und Neuwert vorbei den schmalen Pfad nach Ruxhaven oder durch das Wirrsal der Sände und Platten der Wesermündung zu finden und nicht zu verlieren, verstanden nur die Helgoländer. Vom höchsten Punkte ihres Eilandes sahen sie nach Schiffen aus, die ihrer Führung bedurften, oder sie kreuzten mit ihren Schniggen, kleinen bedeckten Fischerfahrzeugen, „wol 15 Meilen nach Westen zu“ vor den Sänden der beiden Flußmündungen, um wester- oder elbewärts fahrenden Schiffen ihre Hilfe anzubieten. Dabei scheinen sich Mißbräuche eingeschlichen zu haben, denn 1682 setzten die Helgoländer im Einvernehmen mit dem Landvogte fest, daß niemand „auffer der bestimten Zeit als von Gregori biß Jacobi bey nahmhafter Poen auf Lootsen kreuzen“ solle, noch früher — 1671 — ein Verbot erfolgt war, „daß abseiten der Piloten bey strenger Ahndung keine unbillige Forderung und Ueberzeugung geschweige grobe Begegnung gegen Fremde Schifferß vorzunehmen.“ Dieses Verbot läßt mehr als Auswüchse des Geschäftsneides vermuten. Noch schlimmere Vorgänge muß man nach einem Dekret Herzog Friedrichs vom Jahre 1649 befürchten, worin bestimmt wird, „daß . . . wenn durch eines Piloten Nachlässigkeit ein Schif auf gebracht worden, der Pilot seines Amtes zu entsetzen | die aufgebrachte Güter keines wegen für Strand-Güter anzusehen | sondern solche gegen ein billiges Berge-Lohn abzuliefern.“

Die schlimmen Schäden, womit nach diesen Verfügungen das Helgoländer Lootsenwesen im siebzehnten Jahrhundert behaftet gewesen zu sein scheint, stellte Büsch an ihm in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts tatsächlich fest.

(Schluß folgt)

